

Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht

Herausgegeben von

Axel Frhr. v. Campenhausen · Michael Germann
Hans Michael Heinig · Jan Hermelink · Karl-Hermann Kästner
Christoph Link · Thorsten Moos · Arno Schilberg
Peter Unruh · Hinnerk Wißmann

Till Nima Albers

Ökumenische Organisationen des öffentlichen Rechts –
Zukunftsprojekt und Prüfstein des Religionsverfassungsrechts

Martin Laube

Das Priestertum aller Gläubigen.
Zur Ambivalenz einer reformatorischen Grundfigur

Steffen Schramm

Kirche im Wandel, Kirchenvorstände – wohin?
Eine kybernetische Skizze



69. Band 2. Heft

Dezember 2024

Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht

Zitierweise: ZevKR

Begründet von Prof. D. Dr. Rudolf Smend †

Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. h.c. Axel Frhr. v. Campenhausen, Präsident der Klosterkammer i.R., Hannover · Prof. Dr. Michael Germann, Halle · Prof. Dr. Hans Michael Heinig, Göttingen · Prof. Dr. Jan Hermelink, Göttingen · Prof. Dr. Karl-Hermann Kästner, Tübingen · Prof. Dr. Dr. h.c. Christoph Link, Erlangen · Prof. Dr. Thorsten Moos, Heidelberg · Jur. Kirchenrat Prof. Dr. Arno Schilberg, Detmold · Präsident Prof. Dr. Peter Unruh, Kiel · Prof. Dr. Hinnerk Wißmann, Münster

Geschäftsführender Herausgeber:

Prof. Dr. Hans Michael Heinig, (V.i.S.d.P.), Kirchenrechtliches Institut der EKD, Goßlerstr. 11, 37073 Göttingen

Manuskripte und redaktionelle Anfragen werden an folgende Adresse erbeten:

Redaktion: Oberkirchenrat PD Dr. Hendrik Munsonius, Kirchenrechtliches Institut der EKD, Goßlerstr. 11, 37073 Göttingen, zevkr@gwdg.de

Hinweise für Autoren: Informationen zur Manuskriteinreichung, den dabei zu übertragenen und den beim Autor verbleibenden Rechten sowie formale Hinweise zur Manuskriptgestaltung finden Sie unter www.mohrsiebeck.com/ZevKR in der Rubrik „Manuskripte“.

Erscheinungsweise: Pro Jahr erscheint ein Band zu je 4 Heften.

Abonnements: Informationen zu Abonnements finden Sie unter www.mohrsiebeck.com/ZevKR in der Rubrik „Abonnement“. Bei Fragen zum Bezug der Zeitschrift wenden Sie sich bitte an journals@mohrsiebeck.com

Onlinezugang: Im Abonnement für Institutionen und Privatpersonen ist der freie Zugang zum Online-Volltext auf der Verlagswebsite enthalten. Nähere Informationen zur Registrierung und den besonderen Anforderungen für institutionelle Nutzer finden Sie unter: www.mohrsiebeck.com/elektronische-publikationen

© 2024 Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Tübingen. Die Zeitschrift einschließlich aller ihrer Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung und Verbreitung in gedruckter oder elektronischer Form, die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen sowie die Übersetzung. Anfragen hierzu richten Sie bitte an rights@mohrsiebeck.com

Verlag: Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Postfach 2040, 72010 Tübingen, www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Anzeigenservice: Tilman Gaebler, Postfach 113, 72403 Bisingen, tilman.gaebler@t-online.de.
V.i.S.d.P.: Kendra Mäschke, Mohr Siebeck (maeschke@mohrsiebeck.com)

Satz: Martin Fischer, Tübingen, *Druck:* Laupp und Göbel, Gomaringen.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier

ISSN 0044-2690 (Gedruckte Ausgabe) eISSN 1868-7369 (Online-Ausgabe)

Printed in Germany

Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht

69. Band 2. Heft

Abhandlungen

<i>Till Nima Albers</i> , Referent in Göttingen: Ökumenische Organisationen des öffentlichen Rechts – Zukunftsprojekt und Prüfstein des Religionsverfassungsrechts	107
<i>Dr. Martin Laube</i> , Professor in Göttingen: Das Priestertum aller Gläubigen. Zur Ambivalenz einer reformatorischen Grundfigur	136
<i>Dr. Steffen Schramm</i> , Institutsleiter in Landau: Kirche im Wandel, Kirchenvorstände – wohin? Eine kybernetische Skizze	155

Berichte und Kleine Beiträge

<i>Till Nima Albers</i> , Referent in Göttingen: Kirchenrechtstagung 2024	173
<i>Claus Gienke</i> , Wissenschaftlicher Mitarbeiter in Halle, <i>Tim Landwehrs</i> , Wissenschaftlicher Mitarbeiter in Halle: Die Ablösung der Staatsleistungen im Dienst der Freiheit	183
<i>Dr. Sebastian Schwab</i> , Rechtsreferendar in Hamburg: Kirchenrechtstheater. Zu inszenatorischen Gehalten evangelischen Kirchenrechts	195

Literatur

<i>Sinder, Rike (Hrsg.): Die Neuvermessung der Säkularität – Zum Selbstverständnis des Staates im Angesicht islamischen Rechts. Staatsverständnisse, Band 174. 2023. Referent: Waqar Tariq</i>	210
<i>Hermes, Michaela: Datenschutz der katholischen Kirche im Spannungsfeld zwischen kirchlicher Selbstbestimmung und europäischem Datenschutzrecht. Internetrecht und Digitale Gesellschaft, Band 41. 2023. Referent: Matthias Triebel</i>	214
<i>Klessmann, Michael: Verschwiegene Macht. Figurationen von Macht und Ohnmacht in der Kirche. 2023. Referent: Hendrik Munsonius</i>	216
<i>Corrigendum</i>	219

Kirchenrechtstheater

Zu inszenatorischen Gehalten evangelischen Kirchenrechts*

Sebastian Schwab

I.

Kybernetische Inszenierung

„Der Worte sind genug gewechselt“¹

Gottesdienste sind keine Theateraufführungen. Es wäre anrüchig, ja, unchristlich, Gottesdienste als Schauspiel zu betrachten, wo schlicht Kult durch leere Floskeln prätendiert wird. Transzendenz ginge dann verloren. Wo der Altarraum zur Manege persönlicher Eitelkeit wird, weist nichts über die gesprochenen Worte hinaus.

Recht ist kein Spiel. Es wäre zynisch und missbräuchlich, das Recht als bloße Unterhaltung für Schiedsrichter² oder Spielerinnen zu betrachten. Es geht um echte Probleme echter Menschen. Wo der Gerichtssaal zur Bühne von Selbstdarstellern wird, wird man dem nicht gerecht.

Aber: Gottesdienste sind verdichtetes Geschehen, in dem Zusammenhänge, auch von gänzlich Disparatem, sichtbar und spürbar werden. Und: Recht gilt zwar, *weil es gilt*³ – aber *dass es wirklich gilt*, will gesehen werden. Das Recht lässt sich nicht nur sinnlich inspirieren,⁴ es braucht auch seinerseits Riten, Roben, Symbole und Menschen, die zeigen und bezeugen, dass Recht geschieht⁵ und worin es besteht. Also: Beides hat eine „unhintergehbar theatrale Dimension“⁶.

Dass in dieser und durch diese also auch geistliche und rechtliche Leitung einander vermittelt werden, ist eine der Abschlussthesen in *Jan Hermelinks*

* Zugleich Besprechung von *Jan Hermelink*: Spielräume der Kirchenleitung. Studien zu Praxis und Theorie kybernetischer Inszenierung. Stuttgart: Kohlhammer. 2022. 253 S. Stellenangaben im Haupttext verweisen auf das Buch.

¹ Goethe, Faust I, Vers 214 (Director).

² Hart, Der Begriff des Rechts (mit dem Postskriptum von 1994), Berlin 2011, S. 169.

³ Lahusen, Rechtspositivismus und juristische Methode. Betrachtungen aus dem Alltag einer Vernunftfehle, 2011, S. 47.

⁴ Damlser, Rechtsästhetik, 2016.

⁵ Diese Einsicht birgt die angelsächsische Rechtsweisheit: „Justice must not only be done, but must also be seen to be done“. Zu dessen Bedeutungsgeschichte siehe: Datar, The origins of „Justice must be seen to be done“, abrufbar unter: <https://www.barandbench.com/columns/the-origins-of-justice-must-be-seen-to-be-done>. [13.06.2024].

⁶ Vismann, Medien der Rechtsprechung, 2011, S. 19 ff. (33 ff.).

Buch zu „kybernetischer Inszenierung“ (S. 253). In ihm vereinen sich zahlreiche, materialsatte Einzelstudien v.a. theaterwissenschaftlicher Lesefrüchte, die nicht in Anspruch nehmen, nahtlos aneinander anzuschließen (S. 9). Sie sind darum auch alle für sich genommen lesbar und können für sich stehen. Sie tragen alle wenigstens mittelbar zur Beantwortung der Frage, wie sich Kirchenleitung inszeniert, bei. Inszenierung ist bei *Hermelink* dabei eine Art Gegenbegriff zu Performativität – während Performativität theaterwissenschaftlich auf die Unverfügbarkeit eines Ereignisses abstelle, kennzeichne Inszenierung die absichtliche, strategische Planung eines Prozesses (S. 44). Kirchenleitung meint bei *Hermelink* eine Art allgemeine kirchliche Organisationstheorie. Namentlich sind die Akteure der Kybernetik in Abgängigkeit von der Wortherkunft also nicht nur die „Steuermänner“, sondern „jede Pfarrperson“ und „jedes einzelne Mitglied der Kirche [...], das sich [zur Einwirkung auf das Ganze] berufen glaubt“ (S. 38 unter Anrufung *Schleiermachers*; siehe auch S. 53). Relevant wird zudem insbesondere auch das kirchliche Publikum (S. 35 und öfter).

Liest man *Hermelinks* Studien im Zusammenhang, ergeben sich noch viel stärker, als die Abschlussthese selbst es andeutet, Anknüpfungspunkte für das kirchenrechtliche und kirchenrechtstheoretische Gespräch. Diese seien hier aufgezeigt. Denn in *Hermelinks* Ausführungen sind wertvolle Einsichten über das Proprium des Kirchenrechts einerseits und seine allgemeine Rechtlichkeit andererseits (II.) geborgen. Sie geben Anlass, nach sichtbaren kirchenrechtlichen Szenenanweisungen zu fragen (III.) und aufzuspüren, wo Kirchenrecht dadurch funktioniert, dass Personen ihrem unsichtbaren Skript folgen (IV.). Am Ende zeigt sich: Recht und Religion mögen beide auf Symbole angewiesen sein. Aber so, wie Religion rechtliche Symbole prägen kann, kann Recht religiös aufgedeckte Symbolik reglementieren. Recht mag Gedankending sein und evangelisches Kirchentum besonders wortlastig, aber evangelische Kirchenleitung inszeniert rechtlich vermittelt ihre Taten und durch Taten ihr Recht.

II. *Die Rechtlichkeit des Kirchenrechts*

„O dieses unglücksvolle Recht! Es ist
Die einz'ge Quelle aller meiner Leiden.“⁷

Das evangelische Kirchenrecht kennt kein Naturrecht, kein göttliches Recht, sondern ist genuin menschliche Ordnung zur Verwaltung der äußerlichen, sichtbaren Kirche. Mit der einfachen Folge dieser eigentlich konsentierten Ansicht – nämlich der Positivität des Kirchenrechts – hat sich die evangelische Theologie lange eher schwergetan.⁸ Positivismus war bloße Vorwurfsfigur und Kirchen-

⁷ Schiller, Maria Stuart, V. 534 f. (Maria).

⁸ Siehe Moxter, Die Kirche und ihr Recht. Perspektiven einer theologischen Annäherung an den Rechtspositivismus, ZevKR 56 (2011), S. 113 (113 ff.).

recht ist auch über einhundertdreißig Jahre nach *Sohm*⁹ nicht selten unter Generalverdacht, in Recht ohne Kirche zu münden. Aber an den Fakten führt kein Weg vorbei. Kirche braucht wie jede Organisation Recht. Und evangelisches Kirchenrecht ist positives Recht: Es ist von Menschen gemacht.

Als positives Recht hat das Kirchenrecht Anteil an den allgemeinen Erkenntnissen der Rechtstheorie. Diese hat zwei herausragende Merkmale positiven Rechts aufgewiesen, nämlich seine Vorläufigkeit und seine Formbarkeit.¹⁰ Für *Hermelink* sind dies beides auch bedeutende Eigenschaften des Kirchenrechts (S. 128).¹¹ Beides wirkt in einem ersten Schritt zusammen, wenn es gilt, sich der Kirchlichkeit des Kirchenrechts anzunähern. Denn so vorläufig und formbar Kirchenrecht auch sein mag – seine Gestalt ist nicht gänzlich beliebig oder wenigstens nicht völlig willkürlich (dazu 1.).

Eine weitere, allgemein rechtliche Struktur ist seine Offenheit.¹² Recht bildet stets nur den Rahmen – für anderes Recht oder für Handlungen, die am Maßstab des Rechts gemessen oder nach seinen Regeln erzeugt werden. Insofern ist die „Spannung zwischen Fixierung und Freiraum“, die *Hermelink* als inszenierende Praxis zwischen Planung und Performanz beschreibt (S. 57), ein Reflex der allgemeinen positivistischen Janusköpfigkeit von Rechtserkenntnis und Rechtssetzung, von vorgefundem Recht und geschaffener Entscheidung.¹³ Indes ist die offene Struktur des Rechts im Kirchenrecht in besonders eingängiger Weise prozeduralisiert und operationalisiert (dazu 2.).

1. Kirchenrecht als Darstellung von Rechtsidealen

Mag Recht im Grundsatz auch beliebige Gestalt annehmen können, und mag man das sogar für das Kirchenrecht gelten lassen, ist gleichzeitig aber die konkrete Gestalt des Kirchenrechts im Kern nicht ganz zufällig. Positives Recht schafft in seiner Ausrichtung auf beliebige Inhalte und mit seiner jederzeitigen Änderbarkeit Gegenwelten. Recht kann sein, wie die Welt nicht ist. Im Recht werden so Ideale (und manchmal auch Dystopien) wirklich, bevor sie in der „echten“ Welt anlangen. Recht lässt auf diese Weise Rückschlüsse auf das aktuelle Selbstverständnis der Institution zu. In kirchenleitender Tätigkeit werde „modellhaft inszeniert“, was es heiße, „einen konziliaren Umgang mit Konflikten“ zu haben, „der von Gottes Geist und dessen Friedensverheibung inspiriert ist“ (S. 94). (Auch) im Kirchenrecht ist Kirche erkennbar. Auch – und besonders – dessen Wirksamkeit hängt eminent davon ab, dass die handelnden Akteure sich an ihm messen lassen. Die Kirchlichkeit des Kirchenrechts bedingt

⁹ *Sohm*, Kirchenrecht, Bd. 1: Die geschichtlichen Grundlagen, 1892, S. 700: „Das Wesen des Kirchenrechts steht mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch.“

¹⁰ Siehe ausführlich *Schwab*, Geschichte und Argument, Tübingen 2024, S. 89 ff. (129 ff.); S. 187 ff. (217 ff.).

¹¹ Dabei möchte *Hermelink* auch nicht davor zurückschrecken, die Bekenntnisschriften zur Disposition zu stellen.

¹² Vgl. *Hart* (Anm.2), S. 148 ff.

¹³ Siehe ausführlich *Jestaedt*, Grundrechtsentfaltung im Gesetz, 1999, S. 298 ff., 307 ff.

damit auch ein Stück weit die ganz spezifische Fallhöhe,¹⁴ die ostentativer kirchlicher Rechtsungehorsam mit sich bringen kann. Glaubwürdigkeitsverlust ist für eine Institution, die auf Glauben baut, ein viel größeres Problem als für den, der auf Zwang zurückzugreifen gewohnt ist. Insofern ist es kirchlichen Strukturen mit ihren idealistischen Überschüssen in besonderer Weise überantwortet, in ihren real vorfindlichen, problembeladenen Strukturen zugleich die Lösung zu bergen. Für *Hermelink* ist das ein Effekt der theatrale Gehalte aufweisenden Familienaufstellung (vgl. S. 143, 153; siehe auch S. 15 f.).

Kirchenrechtstheoretisch kann daraus mindestens zweierlei folgen. Erstens könnte man diesen Anspruch, dass die problematische Struktur zugleich ihre eigene Lösung birgt, zum Gradmesser für historisch-genetische Kritik nehmen. Denn in dieser Lesart kommen grundstürzende, auch rechtliche Innovationen nicht oder jedenfalls nicht völlig von außen, sondern generieren sich aus sich heraus. Systeme würden dann vor dem Hintergrund der Erwartung kritisiert, dass sie eine Systemreform selbst hervorbringen können. Man kann das von der allgemeinen rechtstheoretischen Abstraktionsstufe der Autopoiesis herunterbrechen. Dann wäre etwa zu fragen, woher denn eigentlich die kirchlichen Verwaltungsreformen der letzten Jahre stammen und ob es ihnen gelungen ist, trotz mutmaßlicher Nähe zu eben jenen Verwaltungen, die reformiert werden sollten, aus sich heraus Neues zu schaffen. Andernfalls wären sie vielleicht doch stark eigenen, kraftlosen Pfadabhängigkeiten verbunden geblieben, die ja selbst ihrerseits einerseits eine typisch positivistische Art der Konfliktbewältigung sind und andererseits gleichzeitig mit der Kirchlichkeit des Kirchenrechts in spezifischen Widerstreit treten könnten.

Auf dieser strukturellen Ebene könnte die Kirchlichkeit des Kirchenrechts weiter – zweitens – hinsichtlich ihrer inhaltlichen Gestalt abgeprüft werden. Welche Verfassungsstruktur ist rechtstheologische Reminiscenz welchen Ideals? *Hermelink* selbst reißt hier ein monarchisches (eher katholisches) Modell an, das sich im Gegenüber einer Leitungsperson und der Gemeinde inszeniert als Mimikry jesuanischer Leitung. Seine Sympathien hingegen gelten einer Inszenierung von Leistungstätigkeit durch kleine Gruppen, die sich hiermit strukturell als Wiedergängerinnen apostolischer Konzepte erweisen (S. 163, 185). Nimmt man diesen Vergleich ernst, schärft ihn vielleicht noch weiter, ergeben sich wieder Rückfragen mit Blick auf das kirchliche Organisationsrecht: Das *embodiment* welchen Kirchenideals sind die jeweiligen, manchmal krude anmutenden kirchenverfassungsrechtlichen Arrangements? Welche Hintergrundüberlegungen und Rechtfertigungen können zahllose, teilweise auch übereilte und nicht selten wenig überlegte Strukturreformen in Gemeinde und Verwaltung in Anspruch nehmen? Diese Fragen zu stellen, ist weder eine Aufforderung zur frömmelnden Überhöhung noch Abwehr organisatorischer Notwendigkeiten. Es ist unbekommen, dass Kirche eine Institution ist, die nach gewissen Logiken funktioniert, deren Geltung nicht auf die Kirche beschränkt ist. Aber zugleich wird

¹⁴ Vgl. insoweit die Warnung bei *Moxter* (Anm. 8), S. 131, dass die (durch ihn angefochtene) „Vorstellung eines angeblich ‚anderen‘ Kirchenrechts [...] in der Regel zu nachhaltigen Enttäuschungen führen“ wird.

sich Kirche nicht völlig von organisatorischen Idiosynkrasien zugunsten von Effizienzmaximierung lösen können, wenn sie etwa den spezifischen Eigenwert kleiner und kleinräumiger Einheiten theologisch rechtfertigt wertschätzen will (Mt 18, 20). Zumindest mittelbar wurde das auch schon weithin erkannt. Biblische Anrufungen sind jedenfalls in Programmschriften der Kirchenleitungen, die auf Kirchenrechtsgestaltung ausgehen, gerade auch mit Blick auf angestrebte Organisationsreformen, nichts Außergewöhnliches.¹⁵ Vielleicht erweist sich in ihnen und ihrer Rezeption sowie in Präambeln und Zielbestimmungen daraus gegossener Gesetze ja doch, ob Kirchenrecht sich tatsächlich als kirchlich verantwortet und distinkt von staatlichen Prinzipien und Interpretations- und Funktionsmaximen präsentieren kann – oder doch nur schnödes Vereinsrecht ist.

Gerade in Anbetracht dieser Überlegung ergibt sich die erste Pointe der Kirchlichkeit des Kirchenrechts, nämlich dessen – nötige – geistliche Aufladung. Sie findet ihre Bestätigung in der sinnlichen Wahrnehmung von Kirchenleitung: Auch dort, wo „publikumswirksam“ rechtlich kirchenleitend agiert wird, wird in der Regel nicht oder nicht nur von Juristen agiert. Das „Gesicht“ der Kirchenleitung im herkömmlichen Sinne sind nach außen häufiger Bischöfe als Konsistorialpräsidentinnen. Und selbst für letztere ist die theologisierende Vermittlung ihrer Standpunkte in Medien und bei Synodentagungen Legion.

2. Kirchenrecht als Rechtsvermeidungsrecht

Darin ist der zweite Punkt, an dem man die Kirchlichkeit des Kirchenrechts festmachen könnte, vorbereitet. Denn wer theologisch spricht, argumentiert nicht genuin rechtlich. In Kirchenrecht wird allenthalben – auch durch Kirchenrechtler – Recht zugunsten von Theologie vermieden. In dieser Rechtsvermeidung liegt kein privates Eingeständnis, Sohm habe doch irgendwie recht gehabt. *Hermelinks* Studie liefert das Material, umgekehrt zu sagen: Im Wesen des Kirchenrechts spiegelt sich das Wesen der Kirche.¹⁶ Selbst – so *Hermelink* – „angeblich ‚uneigentliche‘, weil religionsferne Leitungspraxis, die sich eher mit Organisations- als mit Inhaltsfragen, eher mit Strukturen als mit Menschen zu beschäftigen scheint,“ sei in diesem Sinne Abbild des „Verweischarakters allen kirchlichen Handelns“ (S. 54). Der darin angesprochene idealistische Überschuss des evangelischen Kirchenrechts, die Rechtsvermeidung, setzt sich abermals in zwei Aspekten um: Einerseits einer Prozeduralisierung, die tendenziell Abläufe über Ergebnissen priorisiert (b.). Andererseits der Schaffung rechtlich gesicherter Freiräume für Nicht- oder Noch-nicht-Rechtliches (a.). In *Hermelinks* Inszenierung des kirchenrechtstheoretischen Kassenschlagers geht es nicht um Rechtsverdammung, sondern um eine strukturell offene, prozeduralisierte

¹⁵ Siehe exemplarisch *Rat der EKD* (Hg.), Kirche der Freiheit, 2006, S. 8, wo die geforderten organisatorischen Reformen in den Kontext von Stellen aus dem Lukasevangelium, dem Brief an die Kolosser und den 1. Brief an die Korinther gestellt werden.

¹⁶ Das dürfte – verstanden als Selbstverständnisnachsuche – selbst von Rechtstheologen wie Moxter geteilt werden, die einer theologischen Überhöhung des Kirchenrechts nicht das Wort reden: ders. (Anm. 8), S. 137.

Positivität: Das Wesen der Kirche wird gerade im rechtlich manifestierten, gegenweltlichen Anspruch sichtbar, Rechtsformen ohne Zwang und ohne festes Ziel zu etablieren, die funktionieren sollen, indem sie auf Wohlwollen aller Beteiligten rechnen.

a. Der Hirtenbrief als nicht-rechtliche Rechtsform

Ein gutes Beispiel hierfür ist der Hirtenbrief. *Hermelink* zeigt auf, wie sich in der Corona-Krise, v.a. am Beginn der Pandemie, die kirchenleitenden Organe häufig dieser Handlungsform bedienten (S. 68 ff., 75 ff.). Während also der staatliche Gesetzgeber am laufenden Band Verordnungen produzierte, setzte die Kirchenleitung – selbst dort, wo sie durch Notverordnungen kirchenverfassungsrechtlich gesetzesvertretend hätte agieren können – auf ein genuin nicht rechtliches Regelungsinstrument. Und dies insbesondere dort, wo Fragen sehr umstritten waren, man also in weltlichen Kategorien einer verbindlichen Entscheidung besonders bedurft hätte. Doch statt Paragraphen zu schaffen, hätten die Kirchenleitungen emotionale Appelle und biographische Intimitäten geteilt (S. 76 ff., 91). Das stimmt alles, aber ein wichtiges Detail fehlt: Nämlich dass der Hirtenbrief (den *Hermelink* in Anführungszeichen setzt) ein Rechtsbegriff ist (§ 27 Abs. 1 Satz 3 KVerf.Sa), in einigen Landeskirchen eine kirchenrechtlich abgesicherte Handlungsform ist und sich aus ihm Rechtsfolgen ergeben – nämlich die Pflicht zur Verlesung in den Gemeinden (Art. 52 Abs. 2 Satz 3 KVerf.Han,¹⁷ Art. 60 Abs. 2 Satz 2 KVerf.Bay; vgl. Art. 64 lit. a. KO.Rh; Art. 143 Abs. 1 KO.Westf). Diese lange Zeit sehr entlegene Figur des kirchlichen Verfassungsrechts, die in der Pandemie ein ungeahntes Revival erlebt hat, ist in gewisser Weise idealtypisch für juridifizierte kirchliche Leitung: Man schafft ein Institut, das inhaltlich „leer“ ist und an das eigentlich marginale Rechtsfolgen anschließen, das aber zugleich das Vorrecht der Leitungsperson selbst innerhalb der verfassten Kirchenleitung ist. Sichtbar wird damit die Erwartung, dass das Wort durch den schieren Umstand, dass es das Bischofswort ist, beim „Publikum“ wirkt. Der Hirtenbrief ist der Schlüssel zu einer rechtlichen Inszenierung des Bischofs als „sanfter“ Leiter. *Hermelink* unterschlägt dabei die stärkste Stützung seines Arguments, nämlich dass der Bischof als Vorsitzender der Kirchenleitung zugleich Chef jenes Organs ist, das gerade zu harten, rechtlichen Mitteln greifen könnte. Denn so – besser als durch jeden Rechtstext – konnte sich die Leitungsperson in ihrer episkopalen Funktion darstellen, auf emotionale Gehorsamsressourcen zurückgreifen und theologisch aufgeladen sehr profane Handlungserwartungen formulieren oder für diese jedenfalls ihrerseits abermals einen Rahmen vorgeben. In dieser Rechtsform (oder zumindest rechtlich legitimierten Textform) kommt damit leitbildhaft zum Ausdruck, wie Kirche durch ihre eigenen Mittel verwaltet sein will. Ist man bei diesem Leitbild angelangt, geraten auch andere, unter dem Hirtenbrief rangierende und von anderen Organen benutzte Formen der zwanglosen (Selbst-)Verständnisinsze-

¹⁷ Siehe auch Art. 45 Abs. 2 Satz 3 KVerf.Han, der der Landessynode dasselbe Recht gibt.

nierung und Erwartungskommunikation in den Blick, so v.a. die im Rahmen der Corona-Zeit von Seiten der Landeskirchenämter notorischen „Handlungsempfehlungen“ (dazu S. 71 f., 75 f.).¹⁸

b. Visitation als Sinnbild offener Prozeduralisierung

Handlungsempfehlungen anderer Art stehen mittlerweile häufig am Ende des neuen Visitationsrechts der evangelischen Landeskirchen.¹⁹ Sie bilden damit den Abschluss eines Verfahrens, das viel weniger auf die Erzielung materiell-inhaltlicher Ergebnisse ausgerichtet ist, sondern vielmehr dazu dient, Gesprächsformen bereitzustellen. So sei die Visitation nur das sinnfälligste Beispiel für rechtliche Regelungen, die inhaltlich eigentlich nichts (mehr) vorschreiben, sondern nur den Rahmen vorlegen, den die einzelnen Akteure konzertant ausfüllen (vgl. auch S. 216). Dadurch wird in rechtlichen Formen ein Freiraum eröffnet. Die Visitation stehe damit sinnbildlich für eine „raumschaffende Funktion rechtlicher Ordnung“, die sich im ganzen Kirchenrecht immer wieder finden lasse (S. 242).

Entscheidend sei dann hier ebenso wie bei anderen kirchenleitenden Tätigkeiten nicht „die richtige Entscheidung, sondern [...] das stimmige Verfahren, genauer: [...] eine (auch religiös) angemessene Szenenfolge“ (S. 93; vgl. auch S. 246). Diese Prozeduralisierung, die zugleich bedingt, dass Ergebnisse selbst jenseits ihrer historisch-genetischen Legitimation schwerer vermittelbar werden, findet sich auch jenseits der Visitation in zahllosen Vorschriften angelegt. Man denke nur an allfällige „Beiräte“, die das Kirchenrecht schafft. Sie haben häufig keinerlei Entscheidungskompetenzen, sollen aber gerade durch ihren Einbezug, durch ihre Beratung und Verstrickung breite Akzeptanz wirken und für die – materiell nicht mehr direkt messbare – Richtigkeit eines Ergebnisses bürgen. Genesis wird umgemünzt in Geltung.

Die Schaffung von Gesprächsforen und anderer Orte, an denen ein seinerseits nur gering determiniertes Verfahren abläuft, führt gleichzeitig dazu, dass an die Stelle einseitiger, monolithischer Normsetzungsprozesse reflexive, auch kontroverse Formen treten (S. 81 f., 90 und öfter). Solche Reflexion wird in Erprobungsklauseln teilweise kirchenrechtlich stipuliert (siehe v.a. Art. 117a KO, Old²⁰ oder auch Art. 77 KVerf.Han; siehe S. 216). Sie leisten, „den Zweifel zu kultivieren“ (S. 130), indem sie den gesetzlichen Vorschriften Fristen einschreiben²¹ und Evaluationen vorsehen. Kirchenrecht ist damit, wie Kirchenleitung in der Les-

¹⁸ Vgl., aber ohne Problematisierung der Aktionsform selbst, Magaard/Munsonius, Kirchenleitung unter Pandemiebedingungen, ZevKR 65 (2020), S. 444–456.

¹⁹ Siehe hierzu eingehend Schwab, Visitation und Governance, ZevKR 66 (2021), S. 178–197.

²⁰ Zu Chancen und Einwänden gegen die oldenburgische Erprobungsklausel Schwab, Oldenburger Kirchenrechtsgeschichte(n) [Vortrag vor dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises Ammerland der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg], Ms. 9f.

²¹ Das Konzept der *sunset clause* ist insbesondere im angelsächsischen Schrifttum untersucht worden: Siehe etwa Finn, Sunset Clauses and Democratic Deliberation: Assessing the Significance of Sunset Provisions in Antiterrorism Legislation, Colum. J. Transn. L. 48 (2010), S. 442, wo die demokratisch-deliberativen Vorteile solcher Klauseln sehr kritisch betrachtet werden.

art *Hermelinks*, fortdauernde *Brecht'sche* Probenarbeit (vgl. S. 60) – die selbst sehenswerten Charakter hat (S. 95 ff., insb. 105 ff.).

III. *Sichtbares Spiel*

„Belyke this show imports the argument of the play.“²²

„Das Recht“, auch das kann man mit *Hermelink* sagen, „bereitet den diversen Aufführungen des kirchlichen Lebens ihre festen Bühnen.“ (S. 243). Doch was bedeutet das *genau*? Einerseits kann man abstrakt und metaphorisch sagen, dass Recht in irgendeiner Weise, indem es überhaupt ein Geflecht aus Rechten, Pflichten, Ansprüchen und Obliegenheiten knüpft, Institute und Subjekte schafft, einen Wahrnehmungsfilter bereitstellt. Kirchliches Leben kann dann nur als solches begriffen werden, weil zuvor rechtlich festgelegt wurde, welches „Leben“ der „Kirche“ zugerechnet werden kann. Ein solches „Deutungsschema“ von Welt²³ ist Kirchenrecht sicherlich. Das ist aber nicht das, was *Hermelink* (nur) meinen dürfte.

Denn mit dieser allzu rechtstheoretischen Beschreibung verstellt man sich den Blick auf ganz real vorfindliche Normen des Kirchenrechts, die in ihrer ganzen Idiosynkrasie nichts Anderes als Reflexe spezifischer kirchlicher Selbstverständnisse sind. Gemeint sind damit auch nicht die in Kirchenverfassungen (und anderen kirchlichen Rechtstexten) zahlreich vorhandenen Pathosformeln.²⁴ Pathos ist zwar ein (abhängig vom Akteur eher schräges) Mittel der Schauspielkunst; aber die kirchenverfassungsrechtlichen Pathosformeln werden *als solche* ja nicht wirklich „aufgeführt“, sondern finden ihre Durchführung etwa im Hirtenbrief und seinen Ableitungen oder in der Mechanik kirchlicher Entscheidungsprozesse. Von der Warte inszenatorischen Interesses sind aber auch jene Normen spannend, die selbst *sichtbare Handlungen* kirchenleitender Organe evozieren. Sie bilden Regieanweisungen.

1. Einheit rechtlicher und geistlicher Leitung im gottesdienstlichen Geschehen

a. Gottesdienst-Recht

Zu jenen Rechtsnormen des Kirchenrechts, die auf sichtbare Inszenierung aus sind, gehören natürlich zahlreiche Vorschriften der Lebensordnungen, dort und andernorts insbesondere zur kirchlichen Amtskleidung. Der Talar als wesentlicher Teil der gottesdienstlichen Inszenierung steht nicht im Belieben der

²² Shakespeare, Hamlet, V.2031 (Ophelia).

²³ Kelsen, Reine Rechtslehre, 2. Aufl. [1960], hg. von Matthias Jestaedt, 2017, S. 25.

²⁴ Dazu Munsonius, „.... geistlich und rechtlich in unaufgebarer Einheit.“ Das Leitungsdogma als Pathosformel, ZevKR 64 (2019), S. 47–67.

Pastorin.²⁵ Ohnehin ist der Gottesdienst (zu diesem S. 49, 60f., 92 und öfter) selbst als geistliches Leitungsgeschehen in seiner Grundstruktur insoweit rechtlich, als die Agenden, die ihn ordnen, durch Kirchengesetz eingeführt wurden. Deren Bindungswirkung ist in den Landeskirchen unterschiedlich ausgestaltet.²⁶ Dasselbe gilt für die Ausreichung des Abendmahls, die bisweilen auch nach dramaturgisch wirkenden Rechtsvorschriften geschieht.²⁷

b. Ordinationsgeschehen als Rechtsakt

Die deutlichste Verknüpfung von geistlicher und rechtlicher Kirchenleitung durch Gottesdienste ergibt sich aber wohl in der Ordination (hierzu *Hermelink* auf S. 226 ff.), wenn vereinzelt nicht nur angeordnet ist, dass über die Ordination eine Urkunde auszustellen (§ 4 Abs. 5 Satz 2 PfDG.EKD) und ggf. auch eine Niederschrift zu fertigen (§ 3 Abs. 4 OrdG.Rh; § 2 RVO.Bad zum PfDG.EKD) ist, sondern diese Urkunde *im Gottesdienst* zu übergeben ist (§ 3 Abs. 3 OrdG. Rh) und erst an diese Aushändigung explizit Rechte geknüpft werden (§ 7 OrdG.Pf). Das geht über das agendarisch Vorgesehene hinaus, wonach die Verlesung der Ordinationsurkunde ein – verzichtbarer – liturgischer Baustein ist.²⁸ Solche positivrechtlichen Verpflichtungen zu einem physischen Kontakt zwischen dem Ordinator und dem Ordinanden vermittels einer tatsächlich überreichten Urkunde mögen seltsam erscheinen – mit Blick auch auf zahlreiche staatliche Normen ist diese aber nicht ungewöhnlich. Auch dort waren²⁹ und sind die tatsächliche Übergabe eines Gegenstands (siehe nur § 8 Abs. 2 Satz 1 BeamStG) oder auch der Handschlag³⁰ als sinnliche Analogie der Bekräftigung und Rechtswirksamkeit an vielen Stellen vorgesehen.

Im Gottesdienst wird auf diese Weise sichtbar markiert, dass die Ordination nicht nur eine geistliche Wohltat ist. Eine umfangreiche Bürokratisierung, die durch die Zentrierung des Ordinationsgeschehens um den Akt der Urkundenübergabe ihren Höhepunkt findet, wahrt den Abstand zu Weiheakramtenten der katholischen Kirche: Die Ordination zeigt sich dann als genuines, weltliches Kirchenrecht. Sie wird zum kirchlichen Verwaltungsakt, der (nur) in Ansehung

²⁵ *Munsonius/Krüger*, Sinn und Gebrauch kirchlicher Amtstracht, ZevKR 61 (2016), S. 305–312.

²⁶ Relativ strikt mit zusätzlichen Genehmigungserfordernissen bei Abweichungen etwa vom Leitbild des sonntäglichen Vormittagsgottesdienstes etwa AgendenG.Han; allgemeine Geltungsanordnung dagegen in Kurhessen-Waldeck (KABl. 1994 Nr. 4a – Sonderausgabe –, S. 1); deutlich relativierend § 1 Satz 3 EinfGAgende.Sa, wonach die Agende lediglich eine „verbindliche wiedererkennbare Grundstruktur“ sei, „die die Basis und den Rahmen für eine lebendige, orts- und situationsbezogene Gottesdienstausgestaltung“ bilde.

²⁷ So etwa Nr. 12b der Ausführungsbestimmungen zum AbendmahlG.Wü, wonach darauf zu achten sei, dass niemand sich das Abendmahl selbst spende.

²⁸ Siehe *VELKD/UEK* (Hg.), Berufung – Einführung – Verabschiedung. Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Bd. 4 Teilbl. 1, S. 27.

²⁹ Vgl. *Schempf*, Art. Handschlag, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Sp. 748 f.

³⁰ Siehe VGH Mannheim, Urt. v. 20.08.2020 – 12 S 629/19, juris-Rn. 58. Hingegen soll der Handschlag keine konstitutive Wirkung für die Übernahme eines Stadtratsmandats haben: VG Meiningen, Urt. v. 25.11.2014 – 2 K 268/14.

der Verfahrensvorschriften auch einer kirchengerichtlichen Überprüfung unterzogen werden kann (§ 4 Abs. 3 Satz 2 PfDG.EKD). In ihm konkretisiert sich die ordnungsgemäße Verwaltung der Sakramente und der öffentlichen Wortverkündigung. Pfarrdienstrechtlich ist die Ordination denn auch bedeutsamer Anknüpfungs- und Ausgangspunkt. Sie ist einerseits Voraussetzung für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (§§ 1 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PfDG.EKD), begründet eigene Rechten und Pflichten, die dann später auch – sanktionierbar – zur Dienstpflicht werden (§ 3 Abs. 2, 3 PfDG.EKD). Die Urkunde verbürgt dieses Rechte- und Pflichtenkonvolut und ist darum auch bei Entzug der Rechte aus der Ordination zurückzugeben (§ 5 Abs. 3 Satz 2 PfDG.EKD). Andererseits wird durch die Urkunde körperlich ein Statuswechsel vollzogen (vgl. S. 235). Denn die Ordinierten sind als solche bei zahlreichen anderen, insbesondere kirchenverfassungsrechtlichen Vorschriften herausgehoben. Verschiedenste Leitungsgremien müssen mit einer bestimmten Anzahl Ordinierter besetzt sein. Das gilt insbesondere auch bei der Besetzung der Kirchensynoden. Dort gibt es für Ordinierte regelmäßige Quoten.³¹

2. Synoden als rechtliche Bühne geistlicher Inszenierung

Landeskirchliche Regelungen über Synoden sind (auch im Übrigen)³² eine reiche Fundgrube an inszenatorisch wirkenden, Selbstverständnisse kommunizierenden Normen. Die nur vermeintlich nebensächliche Frage ihrer Zählung nach Sitzungen oder Legislaturen einschließlich des sich daraus ableitenden Erfordernisses einmaligen oder wiederholten Gelöbnisses als Synodaler lässt etwa in Wahrheit einen binnenkonfessionellen Rückschluss auf eher bischöfliche oder eher presbyteriale Leitungsmodelle zu.³³ Sind diese Dinge häufig stark auch von einer jeweiligen Synodalpraxis abhängig, gibt es noch andere Fälle, in denen tatsächlich nachlesbar mit hingebungsvoller Kleinteiligkeit Synoden reguliert werden (bzw. sie sich selbst regulieren haben). So hat *Hermelink* – ohne dies als Problem des Kirchenrechts zu benennen – als inszenatorische Praktiken etwa Sitzordnungen bei Gremiensitzungen erwähnt (S. 160). Tatsächlich ist dies Regelungsgegenstand einiger synodaler Geschäftsordnungen. So sitzen im Rheinland die Abgeordneten gruppiert nach Kirchenkreisen, diese Kirchenkreise

³¹ Wobei diese in den Landeskirchen im Einzelnen unterschiedlich ausgestaltet sind. Regelmäßig gibt es eine *feste* Quote von einem Drittel bei den zu wählenden und keinerlei Quote bei den zu berufenden Synodalen. Faktisch kommt das einer *Mindestquote* an Ordinierten gleich. Anderes gilt etwa in Hessen-Nassau mit einer *Mindestquote* für Nicht-Ordinierte (Art. 33 Abs. 2 KO.HN); ähnlich Art. 66 Abs. 1, 2 KVerf. Han, wobei die dortige Wertung durch § 3 Abs. 2, 5 LSynG.Han konterkarriert wird, sodass sich dort durch eine Mindest- und Höchstquote der Korridor für die Berufungen ergibt. Vgl. auch Art. 28 Satz 3 Verf.SchLip mit einer Maximalquote für Ordinierte im Präsidium der Synode.

³² Zu Selbstverständnis-bezogenen Rechtfertigungen der Ordiniertenquoten mit leicht unterschiedlichen Tendenzen *Heimig*, Die Krisen der Repräsentation und das evangelische Kirchenrecht, ZevKR 66 (2021), S. 333 (350) einerseits; *Muckel/de Wall*, Kirchenrecht, 6. Aufl. 2022, S. 390 andererseits.

³³ Hierzu *Schwab*, Betrachtungen zum Diskontinuitätsprinzip in evangelischen Synoden, ZevKR 60 (2015), S. 330–339.

in alphabetischer Reihenfolge (§ 6 Abs. 1 GOSyn.Rh), die stimmberechtigten (!) Theologieprofessoren aber sorgsam abgesondert (§ 6 Abs. 2 GOSyn.Rh). Bemerkenswert ist auch die Regelung der württembergischen Landeskirche. Ausgerechnet jene Landeskirche, die als einzige eine Direktwahl der Synode durch die Kirchenmitglieder vorsieht und dabei als einzige Landeskirche echte „Parteien“ ausgeprägt hat, sieht vor, dass ihre Synodenalnen nach dem – abgesehen vom Alphabet – so ziemlich unpolitischsten Marker überhaupt geordnet sitzen: Nach dem Lebensalter (§ 12 Abs. 1 GOSyn.Wü).³⁴ In diesen beiden inszenatorischen Regelungen scheinen ganz verschiedene Vorstellungen über die Synode als Repräsentativorgan auf: Während das eine Mal die Synode Abbild einer Landeskirche ist, die sich stark auf ihre regionalen Untergliederungen stützt und sich von diesen lokalen Einheiten her bildet, also auch sinnlich wahrnehmbar „Gemeindevertretung“³⁵ sein will, ist das andere Mal die Synode viel stärker inszeniert als eigene Gemeinde³⁶ aus eigenem Recht, die – pietistisch-individualistisch – aus lauter einzelnen Gemeindegliedern besteht, die in dieser Gemeinde keine lokale Herkunft haben, diese auch nicht vertreten, ja, nicht einmal durch so etwas Prätentiös-Persönliches wie ihren Namen geordnet werden, sondern durch das aleatorische Moment des Alters.

Nicht zuletzt beginnen die Synodentagungen in den Gliedkirchen der EKD – von Rechts wegen – in der Regel mit einem ihrerseits inszenierten Part: Keine Synode ohne Gottesdienst.³⁷ Auch das ist keine Folklore, sondern betont einerseits

³⁴ Der Vorläufer dieser Regelung ist denn auch die landständische Verfassung Württembergs von 1819. Dort regelte § 162 Abs. 2: „In der zweiten Kammer sitzen die verschiedenen Classen, woraus sie zusammengesetzt ist, in der § 187 angegebenen Ordnung; unter den Gliedern jeder einzelnen Classen entscheidet, je nach Beschaffenheit derselben, das Amts- oder das Lebens-Alter, und unter den Geistlichen katholischer Confession der Vorzug der Amtswürde.“ (Noch) aleatorischer Sachsen: „Die Sitzordnung in der ersten Kammer richtet sich bei den § 63 unter 1 bis mit 12 benannten Mitgliedern nach der angegebenen Reihenfolge, bei den übrigen aber so wie in der zweiten Kammer nach dem Loose, welches bei jedesmaliger Eröffnung der Kammer gezogen wird. Für die hierbei noch nicht anwesenden Mitglieder zieht der Präsident die Loose.“ (§ 76 Abs. 1 der Verfassung von 1831). In gewisser Weise wurden diese Regelungen mittels des französisch imprägnierten Abteilungsprinzips rezipiert, als die Geschäftsordnung der Paulskirche dieses übernahm. Es behinderte die Politisierung und Professionalisierung erheblich. Vgl. zu Letzterem *Manca*, Parlament und Öffentlichkeit im Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts, in: Schilling/Schönberger/Thier (Hg.), Verfassung und Öffentlichkeit in der Verfassungsgeschichte, Berlin 2016, S. 161 (162, 164).

³⁵ Muckel/de Wall (Anm. 32), S. 389: „Sie [scil. die Synoden] sind nicht Kirchenvolksvertretungen, sondern Gemeindevertretungen.“ In diesem Sinne ausdrücklich § 18 Verf.Sa: „Die Landessynode stellt die Vertretung aller Kirchgemeinden der Landeskirche dar.“ Genau entgegengesetzt freilich § 66 Abs. 1 Verf.Pf.: „Die Landessynode als kirchliche Volksvertretung ist die Inhaberin der Kirchengewalt.“

³⁶ Zur Synode als Gemeinde: R. Smend, Zur neueren Bedeutungsgeschichte der evangelischen Synode, ZevKR 10 (1963/64), S. 248 (260f.); kontextualisierend dazu Heinig (Anm. 32), S. 337 ff.

³⁷ Beginn der Synode mit Gottesdienst: Art. 25 Abs. 3 Satz 1 GO.EKD; Art. 129 Abs. 2 KO.Westf; Art. 57 Satz 1 KO.Rh; § 70 Verf.Pf; Art. 71 Satz 2 GO.Bad; Art. 83 Abs. 1 KO.Old; Art. 1 § 1 Abs. 1 GeschOLSyn.Han; § 6 Abs. 1 KiOLS.SchLip; § 7 Abs. 1 GeschOLS.Brswg; § 2 GeschOLS.KW; § 3 Abs. 1 Satz 1 GOLS.EKM; Gottesdienst „während“ der Synode: § 10 Satz 1 LSynGeschO.NK; Art. 76 Abs. 1 GO.EKBO; § 49

natürlich die Kirchlichkeit der Kirchensynoden, tiefgehender verbindet dieser Gottesdienst aber die Synode ganz greifbar überhaupt erst zu jener Gemeinde, als die sie kirchenrechtstheoretisch rekonstruiert wird.

IV. *Unsichtbares Skript*

„All the world's a stage“³⁸

Was in Synoden – äußerlich – geschieht, lässt sich im Amtsblatt nachlesen. Wie sich Synoden – innerlich – in ihrer Tätigkeit selbst zu verstehen scheinen, ist auch den stillen Botschaften zu entnehmen, die darin liegen, dass sie sich so und nicht anders bei den Tagungen platzieren. *Hermelink* fügt dieser Betrachtung eine weitere Ebene hinzu, die kirchenrechtliche Aufmerksamkeit verdient.

In seinem Kapitel zur Familienaufstellung beschreibt er eine theatral-inszenatorische Praxis, durch die höchstpersönliche, meist biographische Problemstellungen durch die Positionierung Fremder im Raum derartig bearbeitet werden sollen, dass im Prozess selbst der Protagonist einer Lösung ansichtig wird. Das geschieht, indem die aufgestellten Personen allein aufgrund der Wahrnehmung ihres Raumverhältnisses intuitiv handeln (S. 142).

Man kann derartige Praktiken, die teils – was *Hermelink* sieht – spirituell überhöht zu werden drohen, mit einiger Skepsis betrachten. Aber die Grundkonstellation selbst ist doch nicht uninteressant: Partikulare Probleme werden durch Menschen zur Schau gestellt, die in diese keine ganz konkrete Einsicht haben. In ihrer Fungibilität sind sie ein Stück weit Zeugen dafür, dass viele konkrete Probleme, so partikular auch immer, zu einem gewissen Grad universalisierbar oder wenigstens abstrahierbar sind. Sie können von jenen, die diese Probleme nicht als eigene haben, also dennoch verkörpert werden. Das lässt sich übertragen. Dass man Fragestellungen eine gewisse Verallgemeinerbarkeit zugesteht, ist eine Voraussetzung gelingender Verständigung und Produktionsbedingung kollektiver Intentionalität.³⁹ Ist dies die epistemische Grundeinstellung, werden parlamentarische Gremien – und vielleicht auch Synoden⁴⁰ – zu „intelligente[n] Organisationen, die sehr gut mit durchschnittlichen Mitgliedern auskommen“⁴¹.

Abs. 2 Verf.Anh; § 10 KSGeschO.HN; Gottesdienst nur zu Beginn der ersten Tagung der Legislatur; § 14 Abs. 1 Satz 2 KVerf.Wü; Art. 47 Abs. 2 Satz 1 KVerf.Bay; von Gottesdiensten der Synode geht stillschweigend aus § 14 GeschäftsOLSyn.Sa; Beginn der Synoden mir Schriftlesung und Gebet bzw. Andacht; § 57 Abs. 4 Satz 1 KVerf.Ref; § 3 Satz 2 GOKTKA.Bre; vgl. auch § 14 Abs. 2 KVerf.Wü; § 27 Abs. 2 GeschOLS.Bay.

³⁸ Shakespeare, As you like it, V. 1037 (Jacques).

³⁹ Lepsius, Die erkenntnistheoretische Notwendigkeit des Parlamentarismus, in: Bertschi/Gächter et al. (Hg.), Demokratie und Freiheit, 1999, S. 123.

⁴⁰ Dass sich dieser Vergleich nicht von vorneherein verbietet, sondern eine pauschale Abwehrreaktion eher auf historisch überholte Affekte schließen lässt, vermutet Heinig (Anm. 32), S. 339 mit Fn. 20.

⁴¹ Schulz, Herausforderungen parlamentarischer Wissensverarbeitung, ZG 2018, S. 240 (242).

Ein solchermaßen denaturalisiertes Repräsentationsverständnis⁴² setzt voraus, dass Menschen Entscheidungen ein Stück weit unabhängig vom eigenen Herkommen treffen können. Dass also selbst der, der außerhalb seiner Leitungsfunktion dem Betroffenenkreis einer Entscheidung angehört, diese Entscheidung nicht allein unter Utilitätsgesichtspunkten trifft. Der passionierte Kirchenmusiker, der nun rational über Mittelkürzungen bei der Chorarbeit entscheiden soll, muss auch Positionen einnehmen können, die sich aus einer individualistisch-egozentrischen Betrachtung heraus nicht empfehlen (S.161f.; 180: „Fähigkeit, von je eigener Erfahrung gerade abzusehen.“). Gleichzeitig wird man niemandem abverlangen können, diese persönliche Wahrnehmungsdimension komplett aus der eigenen Entscheidungsmitswirkung weichen zu lassen. Dann wäre Intersubjektivität theoretisch schon gar nicht mehr erreichbar – Recht erhielte einen ontischen Status, der seiner Positivität, insbesondere auch seiner Zeitlichkeit, die im Kirchenrecht Widerschein von *ecclesia semper reformanda* ist.⁴³ zu widerliefe.

Doch auch wenn *theoretisch* sowohl partikulare wie universale Elemente in den Motiven der Handelnden bei der Betrachtung kybernetischer *Praxis* Aufmerksamkeit verdienen – in der jüngeren kirchenrechtstheoretischen Literatur wird zunehmend ein *praktischer* Einwand formuliert. Denn die reale Vorfindlichkeit des Verweisungszusammenhangs von Universalität und Partikularität im Mindset der Beteiligten scheint zweifelhaft. So theologisch auszudeuten es sein mag, dass denaturalisierte Repräsentation in ihrer Arbitrarität „den *sensus communis* der Christenheit“ darstellt (S. 180), so sehr sei doch zu beobachten, dass sich nicht alle Synodalen von ihrem Herkommen lösen können,⁴⁴ dieses inszenatorisch teilweise sogar herausgehoben wird (siehe Theologieprofessoren in der rheinischen Synode) oder bewusst beeinflusst werden soll, indem „Slots“ bestimmt werden. Das gilt heutzutage nicht mehr nur in Ansehung der Ordiniertenquoten,⁴⁵ denen man verschiedene Teloi beilegen kann,⁴⁶ und für Quotierungen der sonstigen kirchlichen Mitarbeiter, die das synodale Setting arg in Richtung einer Mitarbeitervertretung zu ändern drohen,⁴⁷ sondern v.a.⁴⁸ mit Blick auf die Jugenddelegierten, deren Einrücken in die Stellung vollberech-

⁴² Eingehend Schwab (Anm. 10), S. 345 ff.

⁴³ Vgl. in diesem Sinne zur Zeitlichkeit des Kirchenrechts als Reflex des Paradoxons stetiger Entfaltung geistlicher und rechtlicher Leitungsdimension Munsonius (Anm. 24), S. 58.

⁴⁴ Heinig (Anm. 32), S. 350.

⁴⁵ Siehe schon Anm. 31.

⁴⁶ Vgl. Anm. 32.

⁴⁷ Insbesondere § 3 Abs. 5 LSynG.Han sticht hier heraus; das glatte Gegenteil ist § 2 Abs. 6 Satz 2 KSWO.HN, wonach hauptberuflich mitarbeitende Nicht-Ordinierte nicht zu Synodalen gewählt werden dürfen. Vgl. ferner Baden (§§ 50 Abs. 3, 53 Abs. 3 LWG. Bad), wo es sowohl bei Wahl als auch Berufung eine Höchstquote für Personen „im kirchlichen Dienst“ gibt; Mitteldeutschland, wo durch die Berufungen keine Mehrheit der Hauptberuflichen erreicht werden darf (Art. 57 Abs. 3 KVerf.EKM).

⁴⁸ Teilweise gibt es noch viel mehr direkt zugeordnete „Tickets“ für die Mitgliedschaft in den Synoden, siehe insbesondere Art. 72 GO.EKBO und Art. 57 Abs. 1 KVerf. EKM (dort etwa Nr. 4: Präsident des Diakonischen Werkes; Nr. 5: der bisherige Synodenpräs).

tiger Synodaler in der Erwartung geschehen sein könnte, dass sich dies in jugend-responsivere Ergebnisse oder wenigstens Repräsentationsprätentionen umschlagen ließe.⁴⁹

Es ist darum fraglich, ob und inwiefern die Kirchenverfassungen *Hermelinks* Erwartung, dass Leitungsgremien durch eine Organisation als Leitungsgremien *grosso modo* unabhängig von ihrer Zusammensetzung funktionieren, noch widerspiegeln. Möglicherweise inszeniert das Kirchenrecht Synoden gar nicht mehr als zufällig zusammengewürfelte Gemeinde, die nach dem lokal Besten sucht, sondern als polarisiertes *power play* verschiedener kirchlicher Strömungen und Interessengruppen. An die Stelle des Vertrauens auf automatisch sich einstellende geistliche und geistige Diversität wäre dann ein sorgsam kuratierter Pluralismus getreten. Jedenfalls aber scheint – ungeachtet solcher Zuspitzungen – die Hoffnung, dass jeder qua Position seinem unsichtbaren Skript folgt, den kirchlichen Rechtstexten verloren gegangen (wobei die Zuordnung von Ursache und Wirkung offen wäre). Das muss gar nicht defäalistisch ausgedeutet werden. Vielleicht wurde die Vorstellung auch schlicht von anderen – auch theologischen – Rechtfertigungen der synodalen Tätigkeit überformt. Dann fände sie sich mit unsicherem normativ-empirischem Status aber noch immer beim klassischen Leitungsamt des Bischofs. Dort formt zweifelsohne das Amt – trotz aller Personalisierung – die Person. Dort sind durch wirkmächtige Amtsvorgängerinnen „strukturelle Übertragungen“ (S. 151), die eine ganz eigene „Dialektik von Bindung und Freiheit“ (S. 186) durch das unaufgehobene Nebeneinander „von individueller und medialer Einstellung“ (S. 185) hervorrufen, ziemlich wahrscheinlich. Für Landeskirchen, in denen der leitende Geistliche zugleich Vorsitzender der Synode ist und damit eine genuin juristische Funktion als Chef des gesetzgebenden Gremiums innehat, liegt das auch rechtlich auf der Hand, weil dort dessen Pflichtenprogramm viel stärker vorgezeichnet ist. Vielleicht wird dieser Aspekt auch in den anderen Landeskirchen mit episkopalem Modell umso stärker, je weniger Medienöffentlichkeit in einer zunehmend an kirchlichen Personalien desinteressierten Umwelt auf dem Leitungspersonal liegt. Dann freilich hätte man zwar (auch) an dieser Stelle ein gut funktionierendes, vielleicht etwas zu uniformes Spiel – doch dem darum (?) auch niemand mehr zusieht.

V.

Fazit

„Seulement un peu de terre ...“⁵⁰

Es sind entlegene Vorschriften: Hirtenbrief, Urkundenübergabe, Sitzordnung. Praktische Probleme werfen sie selten auf. Man vergisst oft, dass es sich bei den Vorgängen, die sie steuern, um rechtlich vorgezeichnete geht. Aber: In gewisser

⁴⁹ Vgl. *Germann*, Das Kind im Kirchenrecht, ZevKR 65 (2020), S. 16 (28 ff.).

⁵⁰ *Anouilh*, Antigone, Stuttgart 2010, S. 32 (Le Garde).

Weise sind die Normen zentral. Kirchenrecht inszeniert sich – ganz besonders in ihnen – als Recht der Kirche. Und durch das Recht inszeniert sich Kirche: Als Ort besonderer Umgangsweisen, als Ort für gesellschaftliche Interessen- und Einflusssphären – oder als Ort, an dem diese Unterschiedlichkeiten aktiv ausgebendet werden.

Das klingt banal. Aber mit *Hermelinks* Untersuchung, die mit feinem Ge-spür theatralen Gehalten kirchlicher Aktivität auf den Grund geht, gewinnen die Aussagen an Tiefe. Sein gedankenreiches Buch, dessen Denkimpulse hier nicht annähernd dargestellt werden konnten, regt an, im Kirchenrecht noch viel mehr und vielleicht auch viel konkreter, als das häufig geschieht, nach dem (zeremoniellen) Ausdruck kirchlichen Selbstverständnisses zu suchen. Auch wenn sicherlich nicht in dieser Allgemeinheit gesagt werden kann, dass sich eine Kirchenleitung immer nur mit wichtigen Themen befasst – und wenn sie sich mit Themen nicht befasst, die Sache vielleicht einfach nicht wichtig genug ist – (so ähnlich aber S. 162), scheint doch folgender Zusammenhang möglich: Vielleicht deuten die scheinbar unbedeutenden, nebensächlichen Regelungen, die vielleicht sogar zunächst eigentlich und drollig wirken, ganz besonders deutlich darauf hin, wie Kirche sich selbst verstanden wissen will und wie sie sich vorstellt, regiert zu werden – was also für sie wichtig ist, um auch in regulierten Formen zwischenmenschlichen Umgangs den Anspruch erheben zu können, einen idealistischen Überschuss zu produzieren. In ihnen kondensiert sich, was sich theoretisch als Kirchlichkeit des Kirchenrechts rekonstruieren ließ: Kirchenrecht ist erstens kirchlich *und* positiv, insoweit es den Hiatus zwischen Sollen und Sein betont und wider Enttäuschungen aufrechterhält. Kirchenrecht ist zweitens kirchlich *und* positiv, insofern es sich die offene Struktur des positiven Rechts zu Nutze macht, um rechtlich abgesichert Räume schaffen zu können, in denen rechtlich Un- oder Unterbestimmtes stattfinden kann – die auf Prozesse statt auf Ergebnisse schauen.

Für die Kirchenrechtswissenschaft fällt so aus dieser Warte auch dann Gewinn ab, wenn man mit praktisch-theologischer Methode, *Brecht'scher* Theatertheorie oder Familienaufstellungen noch nicht auf Tuchfühlung gegangen ist und das auch nicht vorhat. Denn *Hermelinks* Buch ist – wie jedes Theaterstück – nicht darauf festgelegt, nur nach dem reinen Text gelten zu können. Auch Texte werden inszeniert. Und *Hermelinks* Text ist eine hervorragende Reflexionsfolie, vor deren Hintergrund – nicht nur, aber vielleicht doch auch – Positivität und Kirchlichkeit des Kirchenrechts nur umso deutlicher hervortreten.